

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 36.

Mittwoch, den 5. Februar.

1845.

Ueber die Errichtung einer katholischen Kirche und die gleichzeitige Bildung einer rein katholischen Gemeinde in Leipzig.

Die Errichtung einer rein katholischen Gemeinde in Leipzig ist zwar, wie die erste Einrichtung eines jeden Gemeinwesens, mit Schwierigkeiten verknüpft, allein für unüberwindlich oder überhaupt nur für sehr schwer zu beseitigen kann man diese Schwierigkeiten gerade in Leipzig um so weniger halten, als im Allgemeinen die Katholiken Leipzigs stets zu den aufgeklärteren und vorurtheilsfreieren in ihrer Kirche mit Recht gezählt worden sind, als sie gerade deshalb weit entfernt sind von dem römisch-katholischen Grundsatz der alleinseligmachenden Kirche, und als sie daher auch mit den Gliedern der protestantischen Kirche stets in Eintracht und Freundschaft zu verkehren gewohnt waren. Es konnte unter diesen Umständen nicht auffällig sein, daß die andwärts zur Verwirklichung gediehenen neuesten Bestrebungen katholischer Kirchengenossen, das römische Joch abzuwerfen, die eingeprägten Mißbräuche abzuschaffen und die katholische Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen, auch in Leipzig bei den Katholiken lebhaften Beifall fanden und einen Theil der Letzteren veranlaßten, jenen Bestrebungen sich anzuschließen. Hierbei hat nun der eigenthümliche Umstand, daß jetzt gerade die katholische Gemeinde in Leipzig im Begriff steht, für sich ein eigenes Kirchengebäude aufzuführen, zu verschiedenen Besprechungen darüber Anlaß gegeben, ob es rathlich sei, jenen Bestrebungen der Aufgeklärteren unter den Katholiken schon jetzt sich anzuschließen, oder diesen Anschluß vorläufig noch aufzuschieben. Mannigfache irrige Meinungen wurden in dieser Beziehung hier und da ausgesprochen und es ist daher wohl an der Zeit, eine Berichtigung jener Meinungen zu versuchen.

Der bisher gesammelte und noch in Vermehrung begriffene Fond zur Errichtung eines Kirchengebäudes ist für die jetzt in Leipzig bestehende katholische Kirchengemeinde bestimmt. Für sie wird das Gebäude erbaut und ihr wird dasselbe eigenthümlich gehören. Es kommen mithin hier die Rechtsgrundsätze in Anwendung, welche das Vermögen einer Gemeinde, (einer universitas) betreffen, nicht aber die das Vermögen einer Gesellschaft, (einer societas, Compagnie) betreffenden Rechtsätze. Wer aus einer Gesellschaft austritt, hat in der Regel Anspruch auf Ueberlassung eines nach den Verhältnissen zu bestimmenden Antheils am Gesellschaftsvermögen. Das Gegentheil aber findet beim Austritte aus einer Gemeinde statt. Denn so haben in dem, hier in Rede begriffenen Falle, diejenigen, welche aus der bestehenden Kirchengemeinde austreten, ohne Unterschied ob sie jetzt oder später, nachdem die

Kirche gebaut sein wird, austreten, von Rechtswegen keinen Anspruch an dem Vermögen der jetzt bereits bestehenden Kirchengemeinde, mithin auch nicht an demjenigen Theile dieses Vermögens, welches in dem aufzuführenden Kirchengebäude bestehen wird. Dieser Satz muß so lange für anwendbar gelten, als in Leipzig noch wenigstens drei Personen vorhanden sein werden, welche zu der jetzt bestehenden katholischen Kirchengemeinde sich bekennen.

Für zweifelhaft kann es gehalten werden, wem jenes Vermögen dann zufalle, wenn nicht mehr wenigstens drei Personen in Leipzig vorhanden sind, welche zu der jetzt bestehenden katholischen Kirchengemeinde sich bekennen, oder überhaupt, wenn der Zweck des Kirchengebäudes bei der geringen Zahl der Gemeindeglieder offenbar nicht mehr zu erreichen steht. Dieser Fall kann jedoch für jetzt wohl nicht als möglicher Weise eintretend angenommen werden, und es würde daher verlorene Mühe sein, hierauf erst noch näher einzugehen, und über die Anwendbarkeit der Sächs. Verfassungsurkunde §. 60., durch welche die einschlagende bis dahin (wie Klübers Staatsrecht §. 533. zeigt) auch in Sachsen streitige Frage für uns entschieden ist, sich zu verbreiten. Selbst die Annahme, daß eine geringe Anzahl nicht im Stande sein werde, den nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zu bestreitenden Aufwand aufzubringen, und daß auf diesem Wege das Kirchenvermögen sammt dem neuen Kirchengebäude der neukatholischen Gemeinde zufallen werde, kann man in ihrem letzten Theile nicht für begründet erkennen. Denn eines Theils besteht die katholische Pfarrei in Leipzig außer den in Leipzig wohnenden Katholiken zugleich noch aus den in den Amtsbezirken Leipzig, Borna und Pegau, so wie aus den in den Amtsbezirken Grimma, Colditz und Wurzen, so weit diese links von der Mulde liegen, wohnenden Katholiken und andern Theils ist voraus zu sehen, daß da, wo die Kirchengemeinde nicht vermögend genug ist, der bekannte Glaubenseifer der römisch-katholischen Kirche (die Propaganda) ihre reichen Quellen zur Erhaltung selbst des kleinsten Anhalts in der Leipziger Pfarrei erschließen und die deshalb erforderlichen Zuschüsse zu leisten, nicht unterlassen werde.

Hiernach kann darüber, wann es rathlich sei, der neueren Bestrebungen zur Errichtung einer rein katholischen Kirchengemeinde sich in Leipzig anzuschließen und einer solchen neuen Gemeinde beizutreten, kein Zweifel obwalten. Wird der Beitritt später, vielleicht erst nach Aufführung des neuen Kirchengebäudes, ausgeführt, so werden die jetzt noch für den Fond zum Kirchengebäude bestimmten Beiträge sämmtlich der jetzt bestehenden Gemeinde zufallen und ihr verbleiben, zugleich aber werden